

Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung, die Vergabe sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten für alle städtischen Sportstätten.

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turnhallen, Sportplätze, Kegelbahnen, Bäder und sonstige dem Freizeit- und Wettkampfsport dienende Sportanlagen.

Die bestehende Bädersatzung und Bädergebührensatzung ist den Bestimmungen dieser Sportstättensatzung und der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Hohenstein-Ernstthal anzupassen.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sachgebiet Schulverwaltung kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und sonstigen Antragstellern gestatten.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis auf der Grundlage der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und Nutzungsentgelt genau bezeichnet.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Dem Sachgebiet Schulverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - a) Sonderveranstaltungen, Sondermaßnahmen stattfinden sollen
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 4 Entzug der Benutzungsberechtigung

Verstoßen Benutzer gegen die Sportstättensatzung, Vergabe-, Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung, Haus- und Freiflächenordnungen, so kann ihnen oder den Vereinen die Berechtigung zur weiteren Nutzung der Sportanlage entzogen werden.

§ 5 Erhebung von Nutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten einschließlich der verpachteten Sportstätten werden nach Maßgabe der gültigen Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungserlaubnis, unabhängig davon, in wieweit eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 4 werden im Rahmen der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung anteilig berücksichtigt.

§ 6 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet ist derjenige der die Nutzungserlaubnis nach § 3 dieser Satzung erhält.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Erlaubnis für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum.
- (2) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den in der nutzungsvereinbarung festgelegten Terminen.

§ 8 Nutzungsentgeltbefreiung

- (1) Entgeltbefreiungen und Entgeltminderungen werden in der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung geregelt.
- (2) Eine Entgeltbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- (3) Die Beantragung und Erteilung der Erlaubnis nach § 3 bleibt unberührt.

§ 9 Nutzungsentgelthöhe

Die Entgelthöhe richtet sich nach den gültigen Festsetzungen entsprechend der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.

§ 10 Werbung und sonstige Leistungen

In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind

- a) Werbung
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
- c) das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohenstein-Ernstthal gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Hohenstein-Ernstthal anlässlich der erlaubten Benutzung der Sportstätte von Nutzern und Besuchern zugefügt werden. Er stellt die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter und Betreuer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist für den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden verantwortlich.
- (4) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§12 Überlassungsverträge

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal kann Sportstätten durch Verträge befristet oder unbefristet Dritten zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Benutzung überlassen. Die Betriebsführung und Benutzung in diesem Sinne schließt dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen sind je Veranstaltung 10 Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Veranstalter an das Sachgebiet Schulverwaltung zu zahlen, sofern der Gesamtbruttoeinnahmen 1.000,- € übersteigen.
- (2) Für ortsansässige Sportvereine sind je Veranstaltung bis zu 10 Prozent des Gesamtüberschusses aller Ein- und Ausgaben an die Stadt Hohenstein-Ernstthal abzuführen, sofern der Gesamtüberschuss 1.000,- € übersteigt. Die konkrete Festlegung der prozentualen Beteiligung der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgt jeweils im Einzelfall.
- (3) Bei Veranstaltungen kommerzieller Art erfolgt die Entgeltfestsetzung und Überschussbeteiligung in der Aushandlung privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage gültiger städtischer Vorschriften.

§ 6 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet ist derjenige der die Nutzungserlaubnis nach § 3 dieser Satzung erhält.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Erlaubnis für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum.
- (4) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Terminen.

§ 8 Nutzungsentgeltbefreiung

- (4) Entgeltbefreiungen und Entgeltminderungen werden in der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung geregelt.
- (5) Eine Entgeltbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- (6) Die Beantragung und Erteilung der Erlaubnis nach § 3 bleibt unberührt.

§ 9 Nutzungsentgelthöhe

Die Entgelthöhe richtet sich nach den gültigen Festsetzungen entsprechend der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.

§ 10 Werbung und sonstige Leistungen

In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind

- e) Werbung
- f) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
- g) das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
- h) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohenstein-Ernstthal gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 11 Haftung

- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Hohenstein-Ernstthal anlässlich der erlaubten Benutzung der Sportstätte von Nutzern und Besuchern zugefügt werden. Er stellt die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter und Betreuer.
- (7) Der Erlaubnisnehmer ist für den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden verantwortlich.
- (8) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§12 Überlassungsverträge

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal kann Sportstätten durch Verträge befristet oder unbefristet Dritten zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Benutzung überlassen. Die Betriebsführung und Benutzung in diesem Sinne schließt dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

§ 13 Veranstaltungen

- (4) Bei Veranstaltungen sind je Veranstaltung 10 Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Veranstalter an das Sachgebiet Schulverwaltung zu zahlen, sofern der Gesamtbruttoeinnahmen 1.000,- € übersteigen.
- (5) Für ortsansässige Sportvereine sind je Veranstaltung bis zu 10 Prozent des Gesamtüberschusses aller Ein- und Ausgaben an die Stadt Hohenstein-Ernstthal abzuführen, sofern der Gesamtüberschuss 1.000,- € übersteigt. Die konkrete Festlegung der prozentualen Beteiligung der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgt jeweils im Einzelfall.
- (6) Bei Veranstaltungen kommerzieller Art erfolgt die Entgeltfestsetzung und Überschussbeteiligung in der Aushandlung privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage gültiger städtischer Vorschriften.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 14.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.01.1994, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.01.2004

Homilius
Oberbürgermeister